

# **Gebührenordnung der Apothekerkammer des Saarlandes**

(Stand 01.02.2018)

vom 29.10.2014, genehmigt durch Erlass des saarländischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 25.11.2014, zuletzt geändert am 14.11.2017 aufgrund §§ 4 Abs. 5, 12 Abs. 1 Nr. 7 saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG – vom 11.03.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2007 (Amtsbl. S. 2190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2016 (Amtsbl. I S. 1012), genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 08.12.2017

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

1. Die Apothekerkammer des Saarlandes erhebt auf Grundlage von § 4 Abs. 5 Saarländisches Heilberufekammergesetz Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Leistungen.
2. Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.
3. Bei Rahmengebühren bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem Aufwand für die Erbringung der Leistung, zurechenbaren Fremdkosten, der Unterscheidung der Leistungserbringung für Mitglieder der Apothekerkammer des Saarlandes oder Dritter sowie dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## **§ 3**

### **Fälligkeit und Rechtsbehelf**

1. Die Gebühr wird nach Vornahme der Leistung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung, Teilnahmegebühren mit der Anmeldebestätigung fällig.
2. Leistungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
3. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
4. Ein Gebührenbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruches angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Apothekerkammer des Saarlandes einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.
5. Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 4**

### **Stundung und Erlass**

Auf Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

## **§ 5**

### **Mahnung und Betreibung**

1. Rückständige Gebühren werden mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
2. Bei einer zweiten Mahnung werden Mahngebühren von 25,00 € erhoben.
3. Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht nach Zustellung der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und die Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Saarlandes beigetrieben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten Übergangsvorschrift**

1. Die vorstehende Gebührenordnung wurde am 25.11.2014 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt. Sie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Apothekerkammer des Saarlandes vom 14.12.1994 außer Kraft.
2. Abweichend von Abs. 1 treten die Gebührentatbestände II. 2., 3., 7. – 20. mit Übertragung staatlicher Aufgaben durch die Landesregierung auf die Apothekerkammer des Saarlandes gemäß § 4 Abs. 2 Saarländisches Heilberufekammergesetz - SHKG - in Kraft.

Saarbrücken, den 29.10.2014

## Gebührenverzeichnis

<b>1. Allgemeine Gebühren</b>		Euro
1.1	Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises	0,00 €
1.2	Mahnung zur Erfüllung satzungsgemäß bestimmter Anzeige- und Mitteilungspflichten Erste Mahnung Zweite Mahnung	0,00 € 25,00 €
1.3	Beglaubigungen	25,00 €
1.4	Wiederholungsausstellung von Urkunden, Zertifikaten u.a. (Zweitschrift)	50,00 €
1.5	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	50,00 €
<b>2. Rezeptsammelstellen</b>		
2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle, § 24 ApBetrO	300,00 €
2.2	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle, § 24 ApBetrO	150,00 €
<b>3. Dienstbereitschaft</b>		
3.1	Verfügung über die Befreiung von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 1 ApBetrO	0,00 €
3.2	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages zur Befreiung von der Dienstbereitschaft wegen eines berechtigten Grundes nach § 23 Abs. 2 ApBetrO	50,00 €
3.3.1	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Dienstaustausch	100,00 €
3.3.2	- bei Antragstellung bis einen Monat vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal	0,00 €
<b>4. Qualitätsmanagement</b>		
4.1	Durchführung eines Audits (nach Aufwand)	750,00 bis 1.500,00 €

4.2	Erteilung eines Zertifikates (Erstzertifizierung)	150,00 €
4.3	Erteilung eines Zertifikates (Rezertifizierung)	100,00 €
4.4	Wiederholte Prüfung der Dokumentation (bei festgestellten Abweichungen)	75,00 €
4.5	Rücknahme des Zertifikats	100,00 €
4.6	Widerruf des Zertifikats	100,00 €
<b>5. Fortbildung</b>		
5.1	Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung	50,00 bis 500,00 €
<b>6. Weiterbildung</b>		
6.1	Erteilung einer Gebietsbezeichnung im Rahmen der regulären Weiterbildung	160,00 €
6.2	Erteilung einer Bereichsbezeichnung	80,00 €
6.3	Durchführung einer Prüfung bzw. einer Wiederholungsprüfung	60,00 €
6.4	Teilnahme an einem Seminar im Rahmen der regulären Weiterbildung	bis 25,00 € (pro Stunde)
6.5	Zulassung als Weiterbildungsstätte	70,00 €
6.6	Befugnis zur Weiterbildung	30,00 €
<b>7. Apothekengesetz/Apothekenbetriebsordnung</b>		
7.1	Erlaubnis zur Neueröffnung oder Übernahme einer oder mehrerer Apotheke/n ohne Prüfung der Baupläne nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 ApoG	750,00 €
7.2	Erlaubnis zur Pacht einer Apotheke ohne Prüfung der Baupläne nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 2 und 9 ApoG	500,00 €
7.3	Erlaubnis zur Übernahme einer vorher gepachteten Apotheke als Eigentümer ohne Prüfung der Baupläne nach § 1 Abs. 2 in	

	Verbindung mit §§ 2 und 9 ApoG	450,00 €
7.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke ohne Prüfung der Baupläne nach § 14 ApoG	1.000,00 €
7.5	Prüfung der persönlichen Voraussetzung bei Wechsel der Leiterin/des Leiters der Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ApoG und bei Wechsel des Verantwortlichen der Filialapotheke	175,00 €
7.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke ohne Prüfung der Baupläne nach § 16 ApoG	500,00 €
7.7	Zulassung zur Fortsetzung eines Pachtverhältnisses ohne Prüfung der Baupläne nach § 9 Abs. 1a ApoG	150,00 €
7.8	Prüfung der Baupläne für Apotheken oder Krankenhausapotheken ohne Besichtigung	250,00 €
7.9	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach §§ 4 und 9 Abs. 4 oder § 14 ApoG	500,00 €
7.10	Änderung der Erlaubnis zum Betreiben einer oder mehrerer Apotheke/n	150,00 €
<b>8. Verwaltung einer Apotheke</b>		
8.1	Genehmigung der Verwaltung einer Apotheke nach § 13 Abs. 1 ApoG	500,00 €
<b>9. Versorgung eines Krankenhauses/einer Rehabilitationseinrichtung nach § 14 Abs. 2 und 5 ApoG</b>		
9.1	Genehmigung der Versorgung eines Krankenhauses/einer Rehabilitationseinrichtung nach § 14 Abs. 2 und 5 ApoG	1.000,00 €

9.2	Änderung der Genehmigung der Versorgung eines Krankenhauses/einer Rehabilitationseinrichtung nach § 14 Abs. 2 und 5 ApoG	250,00 €
<b>10. Versorgung der Bewohner von Heimen nach § 12a ApoG</b>		
10.1	Genehmigung der Versorgung der Bewohner von Heimen nach § 12a ApoG	400,00 €
10.2	Änderung der Genehmigung der Versorgung der Bewohner von Heimen nach § 12a ApoG	150,00 €
<b>11. Schließung einer Apotheke</b>		
11.1	Schließung einer Apotheke bei fehlender Erlaubnis nach § 5 ApoG	1.000,00 €
<b>12. Abnahmebesichtigung einer Apotheke</b>		
12.1	Abnahmebesichtigung einer Apotheke nach § 6 ApoG	750,00 €
<b>13. Abnahmebesichtigung einer Krankenhausapotheke nach § 6 ApoG</b>		
13.1	Abnahmebesichtigung einer Krankenhausapotheke nach § 6 ApoG	750,00 € - 1.250,00 €
<b>14. Besichtigungen</b>		
14.1	Regelbesichtigungen von Apotheken – auch durch ehrenamtliche Pharmazierätinnen/Pharmazieräte – nach § 64 AMG	375,00 € (im Rahmen von 2 Stunden, jede weitere angefangene Stunde wird mit 150,- € berechnet)
14.2	Regelbesichtigungen von Apotheken, die über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen oder nach den Vorgaben der	

	Apothekerkammer des Saarlandes zertifiziert sind – auch durch ehrenamtliche Pharmazierätinnen/Pharmazieräte – nach § 64 AMG	300,00 € (im Rahmen von 2 Stunden, jede weitere angefangene Stunde wird mit 150,00 € berechnet)
<b>15. Nachbesichtigung einer Apotheke</b>		
15.1	Nachbesichtigung einer Apotheke, die durch eine Beanstandung erforderlich wird – auch durch ehrenamtliche Pharmazierätinnen/Pharmazieräte – nach § 64 AMG	250,00 €
<b>16. Schwerpunktbesichtigung</b>		
16.1	Schwerpunktbesichtigung (z.B. Personalkontrolle) von Apotheken – auch durch ehrenamtliche Pharmazierätinnen/Pharmazieräte – nach § 64 AMG	250,00 € (im Rahmen von zwei Stunden, jede weitere angefangene Stunde wird mit 150,00 € berechnet)
16.2	Schwerpunktbesichtigung im Rahmen der Sterilherstellung in Apotheken – auch durch Sachverständige nach § 64 Abs. 2 AMG	375,00 € (im Rahmen von zwei Stunden, jede weitere angefangene Stunde wird mit 150,00 € berechnet)
<b>17. Besichtigung von Krankenhaus versorgenden Apotheken oder Krankenhausapotheken nach § 64 AMG</b>		
17.1	Besichtigung von Krankenhaus versorgenden Apotheken oder Krankenhausapotheken nach § 64 AMG	375,00 € (im Rahmen von 2 Stunden, jede weitere angefangene Stunde wird mit 150,- € berechnet)
<b>18. Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a ApoG</b>		
18.1	Erteilung der Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a ApoG	600,00 €

18.2	Änderung der Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a ApoG	200,00 €
18.3	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11b ApoG	400,00 €
<b>19. Großhandelserlaubnis</b>		
19.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Arzneimittel-Großhandels nach § 52a AMG	250,00 €
19.2	Besichtigung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen eines Betriebes für Arzneimittel-Großhandel nach § 52a AMG	400,00 € (im Rahmen von 2 Stunden, jede weitere angefangene Stunde wird mit 150,- € berechnet)
19.3	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb eines Arzneimittel-Großhandels nach § 52a AMG	200,00 €
19.4	Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Erlaubnis zum Betrieb eines Arzneimittel-Großhandels nach § 52a AMG	150,00 €
<b>20. Betäubungsmittelgesetz (BtMG)</b>		
20.1	Überwachung nach § 19 BtMG vor Ort	150,- € (je angefangene Stunde)
20.2	Aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 22 BtMG	150,- € (je angefangene Stunde)
20.3	Überprüfung der Dokumentation nach der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	150,- € (je angefangene Stunde)